

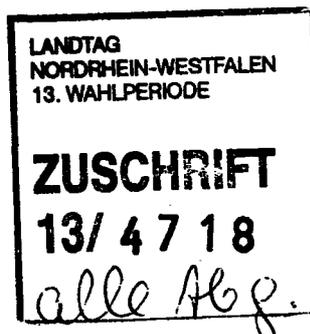


BUND NRW · Merowingerstraße 88 · 40225 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per Fax: 0211 / 884-3002



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, den 26.01.05

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes (LT-Drucksache 13/6348)

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
am 1. Februar 2005**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung und kommen gerne Ihrer Bitte zur Stellungnahme nach.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

gez. Klaus Brunsmeier
Landesvorsitzender

f.d.R. Dirk Jansen
Geschäftsführer

Anlage

Anerkannter Naturschutzverband
nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0211) 30 200 5 - 0
Telefax (0211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.nrw
Internet: www.bund-nrw.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700



Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes (LT-Drucksache 13/6348)

Stellungnahme des BUND NRW e.V. vom 26.01.2005

1. Grundsätzliches

Täglich werden in Nordrhein-Westfalen 15 ha Freiraum versiegelt, die „Rote Liste“ der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wird immer länger und der Strukturwandel in der Landwirtschaft mit seinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturschutz schreitet weiter in Richtung Vergrößerung der Betriebe und Industrialisierung der Tierhaltung voran.

Die bisherige Naturschutzgesetzgebung in NRW, das Landschaftsgesetz, konnte diese Fehlentwicklungen nicht entscheidend stoppen. Selbst EU-weit streng geschützte Arten wie Kreuzkröte, Haselnuhn, Feldhamster oder Bechstein-Fledermaus geraten immer häufiger in Konflikt mit unnötigen und häufig unverantwortlichen Großprojekten.

Gleichzeitig erweist sich die großräumige Ausweisung eines Nationalparks in der Eifel als der Motor für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in der Region und unterstreicht damit eindrucksvoll die Bedeutung von Natur und Landschaft als weiche Standortfaktoren in einem modernen Nordrhein-Westfalen.

Der jetzt vorgelegte Änderungsentwurf des Landschaftsgesetzes hätte die Chance geboten, für Naturschutz und Landschaftspflege eine Perspektive für die kommenden Jahre zu entwickeln. Umgesetzt wurden lediglich Minimal-Anpassungen an das Bundesrecht.

Einzelnen Verbesserungen, die der BUND sehr begrüßt, stehen deutliche Verschlechterungen gegenüber; neue Spielräume des Bundes sind eher zu Lasten des Naturschutzes in NRW entschieden worden.



2. Eingriffsregelungen (§ 4 neu)

Die Eingriffsregelung ist ein Grundpfeiler des Naturschutzes. Ihre Substanz darf nicht abgeschwächt werden, damit ihre Zielsetzung – zumindest die Sicherung des Status quo von Natur und Landschaft in der Gesamtfläche – zum Tragen kommen kann.

Durch Bundesrecht hat es bereits eine Abschwächung gegeben, indem der Unterschied zwischen Ausgleich und Ersatz praktisch aufgehoben wurde. Bei der weiteren Umsetzung des Rahmenrechts kommt es umso mehr darauf an, nicht noch weitere Verschlechterungen vorzunehmen und die bekannten Defizite, insbesondere beim Vollzug, durch gesetzliche Vorgaben abzubauen. Dieser Zielsetzung wird der Entwurf nur zum Teil gerecht. Wichtige Ergänzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Eingriffsregelung fehlen.

Es wird begrüßt, dass in der sog. Positivliste (= immer Eingriff) jetzt alle Weihnachtsbaumkulturen über 0,3 ha außerhalb des Waldes als Eingriff gelten. Diese Erweiterung auf die als Baumschule genutzte oder als solche bezeichnete Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ist zum Schutz insbesondere der Mittelgebirgslagen dringend erforderlich.

Ebenso wird die Aufnahme der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, also aller Anlagen über 100 Meter Höhe oder mehr als 2 Anlagen oder 1-2 Anlagen an besonders exponierten Standorten, befürwortet. Insofern ist die teilweise Beibehaltung im Negativkatalog (= nie Eingriff) missverständlich. In § 4 Abs. 3 Nr. 4 müsste es besser heißen: „die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden *nicht raumbedeutsamen* Windkraftanlagen“.

Die Verbände bemängeln, dass die Positivliste nicht analog der Listen anderer Bundesländer ergänzt werden soll. Positivlisten sind praktische Hilfen für die Landschaftsbehörden, weil sie von mühsamer Einzelfallprüfung entlastet werden; eine Zurückhaltung hier bringt nur Probleme beim Vollzug.

Die Erweiterung der Negativliste um die Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen des Rheins ist rechtlich äußerst fragwürdig. Sie ist mit bundesgesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren. Nach § 18 Abs. 4 BNatSchG können nur solche Vorhaben aus dem Eingriffstatbestand ausgeklammert werden, die in der Regel nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führen. Da Gewässerausbauten in § 31 Wasserhaushaltsgesetz definiert sind und hier sogar einer UVP-Pflicht unterliegen, ist diese Regelvermutung gerade nicht anzustellen. Und schließlich wäre auch unklar, warum solche Maßnahmen am Rhein kein Eingriff sein sollen, an der Weser aber schon. Es wird daher vorgeschlagen, diese Änderung fallen zu lassen.

Gegen die geplanten Regelungen zur „Natur auf Zeit“ bestehen ebenfalls Bedenken (§ 4 Abs. 3 Nr. 7). Laut Gesetzesbegründung sollen sie der Reaktivierung von Industriebrachen dienen. Da es sich weit überwiegend um Flächen im baulichen Innenbereich handelt, ist die Neuregelung entbehrlich, denn der Innenbereich ist ohnehin von der Eingriffsregelung freigestellt (§ 21 BNatSchG). Die auch vom BUND geforderte vorrangige städtebauliche Innenentwicklung wird also von der Eingriffsregelung schon jetzt nicht behindert. Die neuen Regelungen könnten jedoch fatale Folgen für den



Außenbereich haben, wenn Baumaßnahmen auf irgendwann irgendwie genutzten Flächen keine Eingriffe mehr sein sollten. Die geplante Änderung würde also im Innenbereich nichts ändern und im Außenbereich zur folgenlosen Inanspruchnahme von Freiraum führen. Dies widerspricht allen Zielen des Freiraumschutzes. Es wird vorgeschlagen, auf die Änderung zu verzichten.

In § 4a Abs. 3 werden Vorrangregelungen für bestimmte Kompensationsmaßnahmen eingeführt. Gegen den Vorrang für Flächenentsiegelungen bestehen keine Bedenken. Der BUND begrüßt, dass bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten ein Umbau von Wald in einen naturnäheren Zustand oder die Entwicklung ortsnah anderer Biotope im Rahmen des Biotopverbundes, als vorrangig aufgenommen wird. Gestrichen werden sollte die Möglichkeit der Kompensation eines Waldeingriffs durch eine Erstaufforstung in waldarmen Regionen. Dies führt zu einer zu starken Entkoppelung von Eingriffsort und Ausgleich, da z.B. ein Eingriff im Sauerland durch einen Aufforstung am Niederrhein kompensiert werden könnte – eine zu weitgehende Flexibilisierung, da die Kompensation noch auf den betroffenen Naturraum zurückwirken und der dort wohnenden Bevölkerung zugute kommen sollte.

Beim Vorrang für Maßnahmen, die zugleich zur Erfüllung nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU dienen, sollte klargestellt werden, dass dies (nur) für Eingriffe in Gewässer der Fall ist. Der Funktionsbezug Eingriff/Ausgleich ist bundesrechtlich vorgegeben und kann nicht durch Vorrangregelungen aufgehoben werden.

Ersatzmaßnahmen sollen künftig in derselben „naturräumlichen Region“ zulässig sein. Dabei handelt es sich um keinen fachlich/rechtlich definierten Begriff. Dieses ist im Gesetz oder durch Erlass klarzustellen. Dabei ist auf eine Rückwirkung der Kompensationsmaßnahme auf den vom Eingriff betroffenen Naturraum zu achten.

Es wird begrüßt, dass Ersatzgelder nunmehr nach drei Jahren an die höhere Landschaftsbehörde fallen. Die Verwendung sollte genauer geregelt werden, indem die Gelder sind zweckgebunden für flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugeben sind. Die Maßnahmen sollten in dem Naturraum erfolgen, in dem die Eingriffe stattgefunden haben.

Die Einführung einer Sicherheitsleistung zugunsten der Kompensationsmaßnahmen sowie die Regelungen zur Sicherung der Flächen im § 4 Absatz 6 werden grundsätzlich begrüßt. Dies reicht allein zu einem Abbau der Umsetzungsdefizite bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht aus. Die Defizite bei Herstellung und Pflege der Kompensationsflächen sind so gravierend, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. So sollte das Kataster über die Ausgleichs- und Ersatzflächen um eine Pflicht zur Kontrolle der Erstellung der Maßnahmen erweitert werden, zumindest bei Vorhaben mit größerem Eingriffsumfang. Da ein Kompensationsflächen-Kataster trotz der rechtlichen Verpflichtung seit 2000 in vielen Kreisen nicht oder nicht vollständig vorliegt, sollte eine Frist zur Erstellung festgelegt werden.

Die im § 4a Abs. 4 vorgenommene Ergänzung um einen besonderen Abwägungsvorbehalt bei Eingriffen in Biotope besonders streng geschützter Arten ist durch Bundesrecht vorgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass EU-rechtliche Vorschriften zum Artenschutz, insbesondere die Art. 12 und

16 FFH-RL, nicht durch eine solche Abwägung überwunden werden können; von daher wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

3. Ökokonto (§ 5a neu)

Zum Ökokonto hat der BUND NRW schon mehrfach seine kritische Position erläutert. Es besteht die Gefahr, dass die rechtlich erforderliche, dauerhafte Sicherung von Ausgleichsflächen zugunsten einer eher beliebigen Anhäufung zufälliger Einzelmaßnahmen verloren geht und der Druck auf Behörden steigt, Eingriffe wegen des schon geleisteten Ausgleichs zuzulassen. Die Erfahrungen beim Ökokonto in der Bauleitplanung, wo immer wieder versucht wird, alle möglichen gärtnerischen Maßnahmen als Plus für das Ökokonto zu verbuchen, bestärken diese kritische Einschätzung.

Wenn also die Grundsatzentscheidung fällt, Ökokonten für alle denkbaren Eingriffe zuzulassen, muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass dies nur in fachlich sinnvoller Weise geschehen kann. So sollten die Maßnahmen für das Ökokonto nicht nur dem Landschaftsplan „entsprechen“, sondern in ihm dargestellt sein (§ 5a Abs. 1). Das würde eine konzeptionelle Einbindung der Maßnahmen gewährleisten. Weiter wird vorgeschlagen, anerkannte Ökokonto-Maßnahmen mit dem Ausgleichsflächen-Kataster (§ 6 Abs. 8) zu kombinieren, damit die untere Landschaftsbehörde über ein einheitliches „Nachschlagewerk“ aller festgesetzten und möglichen Ausgleichsmaßnahmen verfügen kann.

4. Beiräte (§ 11)

Die Vorschriften zur veränderten Zusammensetzung der Beiräte lehnt der BUND entschieden ab.

Die Absicht, weiteren Nutzergruppen den Zugang zu ermöglichen, ist über eine Aufblähung des Gremiums von 12 auf 16 Mitglieder vorgesehen, anstatt innerhalb der Nutzerseite für eine Neuordnung zu sorgen. Das kann aber in Zeiten knapper Kassen und einer angestrebten Verschlinkung der Verwaltung nicht der Weg sein. Zudem fehlt die Klarstellung, dass die zusätzlichen Mitglieder für die Schützerseite ausschließlich von den anerkannten Vereinen vorzuschlagen sind.

Zum einen hätte die Novellierung genutzt werden sollen, die bis 2000 bestandene Mehrheit der Naturschutzvereine in den Beiräten wieder herzustellen. Zum anderen ist eine offenbar angenommene Verschiebung der Gewichte auf der Seite der Nutzergruppen innerhalb dieser Gruppen zu regeln.

Durch die geplante Änderung in Artikel V Ziffer 1. zur geplanten Änderung in § 3 (2) Satz 1 DVO-LG (Geschäftsmäßige Bestimmungen), wodurch eine Beschlussfähigkeit des Beirates auch



dann gegeben wäre, wenn kein/e Naturschutzvertreter/in anwesend ist („mindestens die Hälfte der Mitglieder“), wird die Position des Naturschutzes nochmals unverantwortlich geschwächt. Diese Änderung wird entschieden abgelehnt.

Zur Wahrung einer unabhängigen Vertretung der Belange des Naturschutzes ist es darüber hinaus dringendst erforderlich, dass in § 3 (2) Satz 7 DVO-LG bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang ein/e Vertreter/in der anerkannten Naturschutzverbände als gewählt gilt, wenn seitens der anerkannten Naturschutzverbände eine Kandidatur vorliegt.

5. Biologische Stationen / Anerkennung und Mitwirkung von Vereinen (§ 11a)

Die gesetzliche Verankerung der Biologischen Stationen wird begrüßt. Damit wird die Arbeit der Stationen und die Akzeptanz, die sie auch in der Öffentlichkeit bei ihrem praktischen Einsatz für Natur und Landschaft genießen, angemessen gewürdigt.

Entsprechendes gilt für die Vorschriften zu den anerkannten Vereinen. Eigene Anerkennungsregelungen sind bundesrechtlich geboten, und die unveränderte Beibehaltung der Vorschriften für das Verfahren und die Rechtsmittel bei Mitwirkungsfällen trägt den positiven Erfahrungen der letzten Novelle 2000 Rechnung: Die befürchtete Klageschwemme ist genauso wenig eingetreten wie eine Blockade oder Verzögerung von Verwaltungsverfahren.

6. Landschaftsplanung (§ 15 ff)

Landschaftspläne müssen künftig flächendeckend erarbeitet werden. Diese bundesrechtliche Vorgabe durch einen obligatorischen LÖBF-Beitrag lösen zu wollen, ist nicht angemessen und angesichts der personellen Nöte der LÖBF nicht zu leisten (Fachbeiträge für alle Innenbereiche aller Landschaftspläne in NRW!). Wesentlich zielführender ist es, den Landschaftsplan gleich flächendeckend erstellen zu lassen, wobei rechtsverbindliche Festsetzungen nach wie vor nur im Außenbereich erfolgen können. Dann wäre es den Landschaftsbehörden auch möglich, sinnvolle Verzahnungen von Innen- und Außenbereich vorzunehmen, ohne in die Bauleitplanung einzugreifen (z.B. Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen).

Die automatische Befristung von Landschaftsplan-Festsetzungen bei neuen FNP-Darstellungen in § 29 Absatz 4 ist rechtlich bedenklich, weil der nur behördenverbindliche FNP keinen Vorrang vor Satzungen haben kann. Hier sollte es bei der gültigen Formulierung bleiben. Wie bei Schutzverordnungen auch kann der Landschaftsplan in einem parallelen Verfahren zum FNP geändert werden; dies ist auch gängige Verwaltungspraxis in NRW.

Das Vorkaufsrecht für Schutzgebiets-Flächen des Landschaftsplans (§ 36a) ist zu begrüßen.

7. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 62)

Die Vorschläge zur Änderung des § 62 sind enttäuschend, rechtlich bedenklich und ein deutlicher Rückschritt gegenüber der geltenden Regelung.

Zum einen wird das Verfahren zur Bestimmung der betroffenen Flächen bürokratisiert. Dabei können alle noch so komplizierten Vorschriften nicht darüber hinweg täuschen, dass die Wirksamkeit des Schutzes nach § 62 allein vom Vorkommen des Biotoptyps abhängt und nicht vom Ergebnis aufwendiger Abstimmungsvorgänge.

Das Land Schleswig-Holstein hat eine mustergültige Umsetzung der Bundesvorschriften in sein Landes-Naturschutzgesetz vorgenommen; es ist unverständlich, warum nicht diese Regelung zugrunde gelegt wurde, stattdessen aber eigene rechtlich ohnehin unerhebliche Vorschriften – eine „Verschlimmbesserung“ der schon vorher bestandenen Mängel des § 62.

Bei den Ausnahmeregelungen wurde ohne Not eine Abschwächung des Schutzes vorgenommen, weil dieser Spielraum bundesrechtlich eingeräumt wurde. Das Ausnehmen von „Natur auf Zeit“-Flächen in Absatz 5 ist ein Verstoß gegen die rahmenrechtliche Vorgabe in § 30 BNatSchG, der allein auf die aktuellen ökologischen Verhältnisse abstellt. Es wird empfohlen, diesen Absatz zu streichen, weil er rechtlich ohnehin nicht zu halten sein wird.

Schließlich ist in der Auflistung der betroffenen Biotoptypen in Absatz 1 zu bemängeln, dass – wie auch vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen festgestellt – nach wie vor seltene und gefährdete Lebensräume des Waldes fast komplett fehlen, z.B. Eichen-Birkenwälder oder Niederwälder. Die Reduzierung des Schutzes der Binnendünen auf offene Dünen bedeutet, dass der Schutz fast leerläuft, weil es offene Binnendünen in NRW nur noch vereinzelt gibt. Auch andere Bundesländer wie Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein stellen Binnendünen umfassend unter den gesetzlichen Biotopschutz. Es ist fachlich nicht nachzuvollziehen, weshalb in NRW der Schutz eines geomorphologisch bestimmten und nicht wieder herstellbaren Landschaftselements weitgehend aufgehoben werden soll.

Obstwiesen haben eine besondere ökologische Bedeutung und eine hohe Lebensraumbedeutung für gefährdete Arten wie den Steinkauz. Sie sind durch Siedlungserweiterungen besonders gefährdet, ältere Bestände sind in ihren Funktionen nicht wiederherstellbar. Obstwiesen sollten deshalb wie in anderen Bundesländern in gesetzlichen Biotopschutz aufgenommen werden.

8. Sonstiges

- a) Der verbesserte Schutz der Alleen in § 23 wird begrüßt. Es ist allerdings unklar, wann er wirken wird, weil erst eine Umsetzung in Verordnungen oder Landschaftspläne erfolgen muss. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen gesetzlichen Schutz durch Änderung des § 47 vorzusehen (gesetzlicher Schutz als GLB, wenn im Kataster der LÖBF enthalten).

- b) Beim Biotopverbund wird vorgeschlagen, in der Eingriffsregelung ein besonderes Abwägungserfordernis vorzusehen (ähnlich der Betroffenheit geschützter Arten). Das würde die Wirksamkeit einer Aufnahme in den Verbund stärken. Bei der Beschränkung auf unzureichende 10 % und auf bloße Wiederholung der Formulierungen des BNatSchG besteht sonst die Gefahr, dass diese Neuerung ins Leere geht.
- c) Im § 64 (1) 2. sollte es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auch verboten sein, Bäume zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören, wie es in anderen Landesnaturschutzgesetzen (z.B. Berlin) schon vorgeschrieben ist.

Logo

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 30 200 5-0, Fax: -26

bund.nrw@bund.net, www.bund-nrw.de